

Erdenberufe zu fördern oder zu unterstützen, eben dieselben Ablässe wie den oben erwähnten Vereinen zur Abhilfe des Priestermangels gewährt. Auch diese Vereine haben Recht auf jene Ablässe, wofern sie nur kanonisch errichtet sind oder kanonisch errichtet werden.

Ablässe: Vollkommene: Am Tage des Eintrittes in den Verein unter der Bedingung von Beichte, Kommunion und Gebet nach der Meinung des Papstes. In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen. An folgenden Festtagen: am Titularfeste des Vereines und an den Apostelfesten, 24. Februar; 1. Mai; 29. Juni; 25. Juli; 24. August; 21. September; 28. Oktober; 30. November; 21. Dezember; 27. Dezember. Außerdem an je einem der drei Quatembertage jedesmal in den vier Jahreszeiten. Bedingungen: Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch mit Gebet nach der Meinung des Papstes.

Unvollkommene: 100 Tage für jedes Werk der Frömmigkeit oder Liebe, das von einem Mitgliede zur Förderung des Vereinszweckes verrichtet wird.

Alle obigen Ablässe, mit Ausnahme des Ablasses in der Todesstunde, können den armen Seelen zugewendet werden. Alle heiligen Messen, welche für die Seele eines verstorbenen Vereinsmitgliedes dargebracht werden, haben den vollkommenen Ablass des Altarprivilegs. Act. Ap. Sed. VIII, 399; Cf. ibid. V, 236 sq.

3. Die Erzbruderschaft von der ewigen Anbetung zu Lambach. Diese Benediktinische Erzbruderschaft, vom Volke „Tabernakel- und Fegfeuer-Erzbruderschaft“ genannt, erhielt durch päpstliches Reskript vom 24. April 1913 noch einen vollkommenen Ablass für einen beliebigen Tag jeder Woche unter den Bedingungen von Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch mit Gebet nach der Meinung des Papstes.

Zu den vollkommenen Ablässen der Festtage (Feringer-Hilgers II 83) müssen noch folgende vier hinzugefügt werden, nämlich für: Pfingsten, Fronleichnam, Herz-Jesu-Fest und Fest des heiligen Abtes Maurus (15. Jänner).

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr. W. G r o s s a m, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Die Römische Akademie des heiligen Thomas von Aquin.)

Die Seminar- und Studienkongregation veröffentlicht das unter dem 11. Februar 1916 vom Papste bestätigte neue Statut der römischen St. Thomas-Akademie, einer Schöpfung Leos XIII. zur Förderung der scholastischen Philosophie im Geiste des Aquinaten. Die Akademie, welche vom gegenwärtigen Papste bereits durch Motuproprio vom 31. Dezember 1914 bestätigt worden war (vgl. diese Zeitschrift 1915, S. 418), besteht demnach als kirchliche Körperschaft aus einem vom Papste ernannten Vorstände (3 Kardinäle, 1 Sekretär und eventuell 1 Hilfskraft des Sekretärs), höchstens 40 Akademikern (davon sollen 20 in Rom ansässig, 10 aus Italien und 10 aus auswärtigen Nationen sein) und den Alumnen (Hörern). Die

Akademiker haben sich monatlich einmal in Rom zu einer Sitzung zu versammeln, in welcher gelehrte Referate erstattet und Diskussionen über philosophische Fragen und Literaturerscheinungen gehalten werden. Wöchentlich einmal haben die vom Vorstand bestimmten Akademiker den Munnen scholastische Vorlesungen mit Übungen und Disputationen zu veranstalten. Die Munnen müssen den ordentlichen Lehrgang der scholastischen Philosophie bereits zurückgelegt haben und können, nachdem sie mindestens zwei Jahre die Vorlesungen der Akademie oewissenhaft besucht haben, auf Grund einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, für welche genaue Prüfungsnormen erlassen sind, das Doktorat in der Philosophie des heiligen Thomas erlangen. Außerdem finden für sie am Schlusse jedes Studienjahres schriftliche Preisbewerbungen statt. Die wissenschaftlichen Arbeiten der Akademiker sind alljährlich nach dem Ermessen des Vorstandes im Druck zu veröffentlichen.

[A. A. S. VIII. 364 ss.)

(Besetzung der Bistümer in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.) Die Bischöfe in den Vereinigten Staaten wurden bisher vom Heiligen Stuhle frei ernannt auf Grund eines doppelten Fernavorschlages, der von den sogenannten Diözesankonsultoren, welche die Stelle der Domkapitel des gemeinen Rechtes vertraten, und den unabsehbaren Pfarrern einerseits, von den Bischöfen derselben Kirchenprovinz anderseits ausging. Wenn es sich um ein Erzbistum handelte, pflegten auch die übrigen Erzbischöfe befragt zu werden. Es liegt auf der Hand, daß dieser Besetzungsmodus zu Verschleppungen und langen Bakaturen führte und wegen der großen Zahl der am Vorschlage Beteiligten auch sonst mit Mißlichkeiten verbunden war. Schon früher suchte der Heilige Stuhl durch Verschärfung des Amtsgeheimnisses hinsichtlich der Besetzungsvorschläge unliebsamen Einmischungen von unberufener Seite vorzubeugen. (Vgl. A. A. S. II. 286.) Nunmehr hat die Konistorialkongregation mit Dekret vom 25. Juli 1916 das ganze Verfahren zur Erstattung der Besetzungsvorschläge neu gestaltet.

Demnach hat zu Beginn der Fastenzeit des Jahres 1917, und sodann jedes zweite Jahr um dieselbe Zeit wieder, jeder Bischof seinem Metropoliten einen oder zwei Priester, die ihm persönlich und durch langen Verkehr wohl bekannt sind und für das bischöfliche Amt würdig und tauglich erscheinen, namhaft zu machen. Zuvor muß er jedoch seinen Diözesankonsultoren und inamoviblen Pfarrern, jedem einzeln für sich und unter strengster Geheimhaltung, Gelegenheit geben, ihm einen Priester namhaft zu machen, der vor allen anderen für das bischöfliche Amt geeignet erachtet wird. Der Bischof kann auch noch andere Welt- und Ordenspriester ins Vertrauen ziehen zur Erstattung ihres Vorschlages, ist aber an alle diese Vorschläge nicht gebunden, sondern für die Erstattung seines Vorschlages an den Metropoliten einzig Gott und seinem Gewissen verantwortlich.

Der Metropolit hat alle ihm namhaft gemachten Anwärter in eine alphabetische Liste zu bringen und diese ganze Liste jedem seiner Suffragane zu übersenden, damit sie weitere Informationen über jeden Anwärter einholen können. Nach Ostern müssen die Bischöfe jeder Metropole sich bei ihrem Erzbischof versammeln, um nach Ablegung eines Eides de secreto servando in münd-

licher Verhandlung, über die ein Protokoll zu verfassen ist, aus den namhaft gemachten Anwärtern die würdigsten auszuwählen. Nach Streichung jener Kandidaten, die etwa auf Grund der mündlichen Verhandlung einstimmig ausgeschieden werden, ist dann schließlich eine geheime Abstimmung über jeden einzelnen Anwärter, der auf der Liste steht, durch Abgabe eines weißen, schwarzen oder farbigen Würfels (Approbation, Reprobation oder Stimmenthaltung) vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist urkundlich festzulegen und eine Abschrift dieser Urkunde sowie des Verhandlungsprotokolls auf sicherem Wege durch den Apostolischen Delegaten an die Konsistorialkongregation zu senden. Der Originalakt aber, welcher beim Metropolitane unter strengstem Geheimnis verwahrt bleibt, ist nach Jahresfrist, oder wenn Gefahr der Verletzung des Geheimnisses zu befürchten wäre, auch früher zu vernichten.

Selbstverständlich bleibt es jedem Bischof unbenommen, mit dem Heiligen Stuhl in Angelegenheit der Besetzung vakanter Bistümer außerdem auch unmittelbar zu verkehren. Durch dieses neue Verfahren wird dem Heiligen Stuhle jederzeit die Möglichkeit geboten sein, im Falle der Erledigung eines Bistums rasch eine geeignete Persönlichkeit für das bischöfliche Amt zu erwählen.

[A. A. S. VIII. 400 ss.]

(Aufschieb der Besetzung von Kirchenämtern und Benefizien infolge der Kriegsverhältnisse.) In jenen Ländern, in welchen die Priester zum Waffendienste im Kriege herangezogen wurden, und infolgedessen verhindert sind, an der Bewerbung um freierwerdende Kirchenämter und erledigte Benefizien teilzunehmen, würde die Einhaltung der kirchenrechtlichen Vorschrift, daß Vakaturen nicht über sechs Monate dauern dürfen, eine schwere Benachteiligung der unter die Waffen gerufenen Priester gegenüber den militärfreien herbeiführen. Deshalb verfügte die Konzilskongregation mit Dekret vom 14. November 1916, daß es für die Dauer dieses Krieges den Diözesanbischöfen solcher Länder anheimgestellt sei, nach ihrem Ermessen mit der endgültigen Besetzung erledigter Kirchenämter über sechs Monate zuzuwarten und was diejenigen Ämter und Benefizien anlangt, welche nach Recht oder Gewohnheit durch Konkurs zu besetzen sind, darf dort, wo die Priester zum Waffendienste gezwungen sind, die ordentliche Besetzung erledigter kirchlicher Stellen dieser Art nicht erfolgen, solange dieser Kriegszustand dauert. Inzwischen sind Vikare oder Verweser im Sinne des Tridentinums (s. 24 c. 18 de ref.) zu bestellen.

[A. A. S. VIII. 445 s.]

(Verpflichtung der Postulantinnen zur Beobachtung der päpstlichen Klausur in Frauenklöstern.) Die heilige Kongregation für das Ordenswesen erklärte unter dem 7. November 1916:

1. Den Postulantinnen in Frauenklöstern mit strenger päpstlicher Klausur ist es nicht gestattet, die Klausur zum Besuche ihrer Angehörigen oder Bekannten oder aus anderen Gründen zu verlassen.

2. Wenn sie die Klausur verlassen wollen, genügt nicht die bischöfliche, sondern muß päpstliche Erlaubnis eingeholt werden.

Zum richtigen Verständnis dieser Entscheidung sei bemerkt, daß die Postulantinnen, welche in strengen Nonnenklöstern einen besonderen Teil des

Noviziatraumes zu bewohnen pflegen, natürlich jederzeit aus dem Postulat austreten und in die Welt zurückkehren können. Es wird nur, damit nicht etwa die Strenge der päpstlichen Klausur durch die Zulassung der Postulantinnen in die Klausurräume durchbrochen werde, der freie Aus- und Eingang der Postulantinnen während der Zeit des Postulates untersagt. Immerhin bedeutet diese Entscheidung eine Verschärfung gegenüber der vielfach bestehenden Praxis. [A. A. S. VIII. 446.]

(Ankündigung des neuen Gesetzbuches der katholischen Kirche.) Im geheimen Konsistorium am 4. Dezember 1916 hat Papst Benedikt XV. in feierlicher Ansprache, deren Wortlaut nun authentisch veröffentlicht ist, die Vollendung des von Pius X. vorbereiteten neuen Codex juris canonici verkündet und dessen Veröffentlichung für die allernächste Zeit („quamprimum“) in Aussicht gestellt. Der Papst erkennt in dieser Ansprache seinem hochseligen Vorgänger auf dem Stuhle Petri das ausschließliche Verdienst der Schaffung dieses großen Werkes zu („is unus — sc. Pius PP. X. — hujus Codicis habendus est auctor“), das seinen Namen gleich dem der Päpste Innozenz III., Honorius III. und Gregor IX. unsterblich machen wird. Er gedenkt mit Worten des Dankes aller jener Männer im Kardinalskollegium, im Episkopat, im Klerus und Laienstand, welche am großen Werke mitgearbeitet haben, vor allem des Kardinals und jetzigen Staatssekretärs Petrus Gasparri, der vom Anfang an sein hervorragendes Wissen und Können dieser gewaltigen Aufgabe geweiht und unermüdet auch inmitten der Sorgen und Arbeiten seiner jetzigen hohen Stellung den Abschluß des Werkes gefördert hat. Der Papst verspricht sich von der einheitlichen Zusammenfassung der gesamten kirchlichen Gesetzgebung die Hebung und Festigung des kirchlichen Lebens in der ganzen Christenheit und damit die Herbeiführung und Sicherung des allgemeinen Friedens der Menschheit, da eben aller Friede auf Recht und Ordnung beruht. — Die Allokution schließt mit einem schmerzlichen Hinweis auf die Greuel des Weltkrieges. [A. A. S. VIII. 465 ss.]

Bis zur Stunde ist die vielfach für Weihnachten erwartete Veröffentlichung des neuen Kodex noch nicht erfolgt. Der Verlag B. Herder, Wien I., Wollzeile 33, hat bereits vor Wochen die Subskription auf die vatikanische Ausgabe des neuen Kodex eröffnet und erklärt, in der Lage zu sein, die nach und nach erscheinenden fünf Bände sofort nach Ausgabe in Rom liefern zu können.

Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

I. (Dom Miguel von Portugal, ein Opfer der Geheimbünde.) Am 14. November 1916 waren 50 Jahre verflossen, seitdem Dom Miguel, Infant von Portugal, Herzog von Braganza, vom 30. Juni 1828 bis zum 26. Mai 1834 König von Portugal, seine edle Seele ausgehaucht hat. In Geschichtsbüchern, Konversationslexika, Zeitschriften und